

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2458**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 23.10.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.11.2017	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.11.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2018 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 (Anlage 1). Die derzeit geltenden Gebührensätze bleiben bestehen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2018 wurde die Gebührenkalkulation auf der Grundlage des aktuellen Straßenverzeichnisses der 4. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung überprüft. Der Gebührenbedarf für die Aufgabenerfüllung gemäß Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung wurde in der anliegenden Kalkulation für den Zeitraum 2018 ermittelt (Anlage 3). Da sich die Gebührensätze nur geringfügig erhöhen würden, wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze für 2018 beizubehalten.

Mit Änderung des § 5 Absatz 6 ist nunmehr eine taggenaue Abrechnung bei der Aussetzung oder Unterbrechung der Straßenreinigungsgebühren möglich.

Weiterhin werden Änderungen im § 6 vorgeschlagen. Der bisherige Absatz 1 des § 6 wird gestrichen, um die Möglichkeit zu eröffnen, zukünftig auch Gebührenbescheide online bekannt zu geben. Dies ist bereits in § 119 Abgabenordnung geregelt. Einer Wiederholung in der Satzung bedarf es daher nicht.

Zur Vereinheitlichung der Fälligkeiten bei den Gebührenarten Straßenreinigungsgebühren und Abfallgebühren wurde eine neue Regelung aufgenommen. Zukünftig sind Beträge bis zu 40,00 €

in einem Betrag zu zahlen, darüber hinaus bleibt es bei 4 Raten zu den gewohnten Fälligkeitsterminen. Hierzu muss der § 6 Absatz 2 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1: 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse 2. Änderungssatzung

Anlage 3: Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2018

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird ersatzlos aufgehoben.

2.2 Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„ Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen

a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,

b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

2.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 24.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:	

§ 1 Gebührenerhebung (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren. § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners	§ 1 Gebührenerhebung (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren. § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners	
--	--	--

nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	nach Satz 1 Gebührenschuldner ist. (2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.	§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab. (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.	

(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung. § 4 Gebührensatz Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 € b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 € c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 €	(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. (5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung. § 4 Gebührensatz Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich a) In der Reinigungsklasse 0 21,16 € b) In der Reinigungsklasse 1 19,32 € c) In der Reinigungsklasse 2 10,16 €	
---	---	--

d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 € e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 € f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 € § 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt. (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.	d) In der Reinigungsklasse 3 5,58 € e) In der Reinigungsklasse 4 3,29 € f) In der Reinigungsklasse 5 2,23 € § 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt. (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.	
--	--	--

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt. (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden	(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt. (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden	
---	---	--

Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit <u>dem Tag</u>, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder <u>mit dem Tag</u>, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden. § 6 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis <u>40,00</u> EURO <u>innerhalb eines Monats</u>	Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden. § 6 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes	Taggenaue Abrechnung Möglichkeit des Online-Bescheides wird eröffnet. Einheitliche Fälligkeitsregelungen für
---	--	---

nach <u>Bekanntgabe</u> des <u>Gebührenbescheides</u>, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November <u>eines</u> jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben. § 7 Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.	Jahres, b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres, c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben. § 7 Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.	Straßenreinigungs- und Abfallgebühren.
--	--	---

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.	(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.	
--	--	--

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19. November 2008 außer Kraft gesetzt.

neu

alt

Bemerkung

Anlage 2

Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister	Dienstsiegel	Wismar, Dienstsiegel Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin	
--	--------------	--	--